

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung
vom 23. September 2002

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Regionalverein Wilstermarsch“**.
2. Der Verein soll entsprechend § 57 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist *Wilster*.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Zweckverwirklichung

1. Der Verein ist ein übergemeindlicher Zusammenschluß innerhalb der Region *„Wilster und Wilstermarsch“* mit dem Ziel der Zusammenführung und Förderung der regionalen Interessen der hier lebenden Menschen.
2. Zweck des Vereins sind
 - die Förderung und Pflege des regionalen Bewußtseins in der durch die Gemeinden *Aebtissinwisch, Beidenfleth, Brokdorf, Büttel, Dammfleth, Ecklak, Kudensee, Landrecht, Landscheide, Neuendorf b. Wilster, Nortorf, Sachsenbande, Sankt Margarethen, Stördorf, Wewelsfleth und der Stadt Wilster* gebildeten Region *„Wilstermarsch“*;
 - die Förderung der dörflichen und wirtschaftlichen Entwicklung wie auch des sanften Tourismus im allgemeinen unter besonderer Berücksichtigung des Gedankens der Nachhaltigkeit;
 - die Förderung und Pflege des Gemeinsinns und des bürgerlichen Engagements in den Gemeinden und der Region;
 - die Förderung und Pflege der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung.
3. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Zwecke kann Personal hauptamtlich beschäftigt werden. Der Verein kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen sowie Mitglied in anderen Vereinen werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag werden:
 - jede natürliche Person, Gemeinden, Vereine, Verbände und sonstige juristische Personen.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - beim Tod der natürlichen Person,
 - durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss. Ausschlussgrund ist u.a. die Nichtzahlung des Beitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren.
3. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Beschwerde vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Beiträge für die Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es besteht eine generelle Beitragspflicht.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres im voraus fällig.
3. Die Beiträge werden per Bankeinzug eingezogen.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Monate nach Antragstellung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer ein Protokoll geführt und von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik.

Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes (die Abberufung kann nur erfolgen bei gleichzeitiger Neuwahl des Vorstandes),
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Beitrages für Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin (zugleich 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- dem/der Kassenwart/in
- einer/m Beisitzer/in

Für den Vorstand können bis zu zwei weitere Beisitzer/innen hinzugewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die 1. und 2. Vertreter der/s Vorsitzenden. Jede/jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt: Die Stellvertreter vertreten den Verein nur, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er berät und beschließt den Haushaltsplan. Er entscheidet über die evtl. Beschäftigung von Hilfskräften.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl aller Personen ist zulässig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher z.B. Verfügungsgrenzen über Vereinsvermögen und Aufträge zugunsten einer hauptamtlichen Geschäftsführung des Vereins geregelt werden können.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen wird von der

Schriftführerin/dem Schriftführer ein Protokoll geführt und von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Bare Auslagen sind zu ersetzen, Reisekosten werden gemäß Reisekostenstufe B wie für ehrenamtlich tätige Personen gewährt.

§ 8 - Ausschüsse

Der Vorstand kann nach Erfordernis für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen für den Vorstand vorbereitend tätig werden. Der Vorstand benennt die Ausschussmitglieder; es muss immer mindestens ein Vorstandsmitglied im Ausschuss vertreten sein. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 9 - Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig anderen Organen des Regionalvereins angehören.
2. Es sollte eine wechselnde Neuwahl stattfinden; Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung nach der ersten Wahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Bücher und die Rechnungsführung des Vorstandes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie berichten auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10 - Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das *Amt Wilstermarsch*, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwenden soll.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. September 2002 festgestellt.

Wilster, den 23. September 2002